Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5254**

14. Wahlperiode 07. 02. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Heidemarie Ehlert, Dr. Evelyn Kenzler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/5125 –

Diskriminierungen behinderter Menschen in Beruf und Gesellschaft

Das am 11. Mai 2000 im Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater (7. StBÄndG, Bundestagsdrucksache 14/2667) hat die diskriminierende Regelung in § 40 Abs. 2 Ziffer 3 übernommen, dass eine Bestellung zum Steuerberater zu versagen ist, „wenn der Bewerber … infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Steuerberaters ordnungsgemäß auszuüben“.

Dies wurde von den Behindertenverbänden massiv kritisiert. Der damalige Sprecher des Deutschen Behindertenrates (DBR), Walter Hirrlinger, verwies in einer Erklärung am 15. Mai 2000 darauf, dass „hier willkürlich behinderte Bürger, die qualifiziert die Steuerberaterprüfung bestanden haben, wegen ihrer Behinderung beruflich benachteiligt würden“. Die von der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Barbara Hendricks, vorgebrachte Argumentation, es handele sich um eine „Schutzvorschrift“ für den angehenden behinderten Steuerberater, bezeichnete Walter Hirrlinger als „eine schallende Ohrfeige für die Bemühungen der Behindertenverbände, Chancengleichheit in Beruf und Gesellschaft zu erreichen“.

Angesichts der öffentlichen Kritik sicherte die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Ulrike Mascher, in der Bundestagsdebatte am 19. Mai 2000 (Plenarprotokoll 14/106 S. 9990) zu, „dass wir unabhängig von diesem Fall auch in anderen Berufsgesetzen prüfen werden, inwieweit darin einschränkende bzw. diskriminierende Regelungen für Schwerbehinderte (Hervorhebung im Originaltext) enthalten sind. Ich denke, dies ist ein guter Anlass, um nicht nur in Bezug auf die Steuerberater, sondern insgesamt in allen Berufsgesetzen … nachzuprüfen, ob sie Regelungen enthalten, die mit Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes, der die Benachteiligung von Behinderten verbietet, übereinstimmen“. In diesem Zusammenhang verwies der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Behinderten, Karl Hermann Haack, in der gleichen Bundestagsdebatte darauf, dass „all das in dem Gleichstellungsgesetz“ geregelt werden soll, an dem die Bundesregierung arbeite (Plenarprotokoll 14/106 S. 1998).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 5. Februar 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um eine systematische Überprüfung aller diskriminierenden Regelungen für Menschen mit Behinderungen in Berufsgesetzen durchzuführen und die erforderlichen Veränderungen zu veranlassen?

2. Welches Ressort in der Bundesregierung ist bei dieser Überprüfung federführend und welche Ergebnisse wurden bisher im Prozess der Überprüfung der Berufsgesetze erzielt?

3. In welchen Berufsgesetzen wurden diskriminierende Regelungen für Menschen mit Behinderungen festgestellt (bitte konkrete Auflistung)?

4. Welche Arten bzw. Formen der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Berufsausübung wurden dabei festgestellt (bitte konkreten Überblick geben)?

5. Welche Erfordernisse zur Änderung von Berufsgesetzen ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung im Ergebnis der Überprüfung im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz
   – des Bundes,
   – der Länder?

6. Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung vor, um noch in der 14. Legislaturperiode Änderungen von Berufsgesetzen zu realisieren, die diskriminierende Regelungen für Menschen mit Behinderungen enthalten?

Die Überprüfung von Berufsgesetzen im Sinne der Fragestellung erfolgt durch die fachlich zuständigen Bundesministerien und hat bisher zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) in der Fassung des 7. Steuerberatungsänderungsgesetzes vom 24. Juni 2000 (BGBl. I S. 874) ist die Bestellung zum Steuerberater zu versagen, wenn der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Steuerberaters ordnungsgemäß auszuüben.

   Nach Auffassung der Bundesregierung führt die Vorschrift nicht zu einer Diskriminierung behinderter Menschen. Sie ist vielmehr aus zwingenden Gründen der Steuerrechtspflege, insbesondere zum Schutz der Rechtssuchenden geboten. Steuerberater unterliegen vielfältigen Berufspflichten. Insbesondere haben sie ihren Beruf unabhängig, verschwiegen, eigenverantwortlich und gewissenhaft auszuüben (§ 57 ff. StBerG).

   Das Steuerrecht sieht beispielsweise für den Steuerpflichtigen und damit auch für den steuerlichen Berater eine Vielzahl einzuhaltender Fristen vor, die zwangsläufig einen Zeitdruck zur Erledigung der steuerlichen Angelegenheiten bedingen. Hat der steuerliche Berater infolge einer der in § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 StBerG aufgeführten gesundheitlichen Beeinträchtigungen (z. B. eines Komas, einer schweren psychischen Erkrankung) länger als nur vorübergehend die Fähigkeit verloren, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben, hier z. B. die Fristen gewissenhaft einzuhalten, kann dies dazu führen, dass die Vermögensinteressen der Steuerpflichtigen erheblich ge-

schädigt werden und er sich Regressansprüchen seiner Mandanten in beachtlicher Höhe gegenübersieht. § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 StBerG soll dies verhindern, ohne den Betroffenen in seinen Rechten unverhältnismäßig zu beeinträchtigen.

Dementsprechend hat der Gesetzgeber die Stellung des seine Bestellung zum Steuerberater Beantragenden gegenüber der Rechtslage vor dem 7. Steuerberatungsänderungsgesetz weiter verbessert. Nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 StBerG alter Fassung durften Bewerber mit einer dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung im obigen Sinne bereits nicht zur Steuerberaterprüfung zugelassen werden. Damit war ihnen die Möglichkeit verschlossen, überhaupt steuerberatend tätig zu werden, und sei es in einem Anstellungsverhältnis. Diese Möglichkeit hat ihnen der Gesetzgeber durch die Änderung der Vorschrift im 7. Steuerberatungsänderungsgesetz nunmehr geschaffen. Dies ist sinnvoll und steht im Einklang mit den Intentionen des Gesetzgebers, gerade die Lebenssituation behinderter Menschen zu verbessern. Im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ist es anders als bei einer selbständigen Tätigkeit möglich, den spezifischen Belangen der mit einer dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung im Sinne des § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 StBerG versehenen Menschen Rechnung zu tragen. Beispielsweise kann zwischen dem Arbeitgeber und seinem Angestellten vereinbart werden, dass dieser nur eine bestimmte Anzahl von Mandaten übernimmt oder dass seine Aufgaben zeitweise von Kollegen übernommen werden. Dieses wäre bei einer selbständigen steuerberatenden Tätigkeit als Steuerberater schon allein wegen der dem Steuerberater obliegenden Berufspflicht zur gewissenhaften und eigenverantwortlichen Berufsausübung nicht möglich.

Im Übrigen ist § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 StBerG so ausgestaltet, dass er den Behörden keinen Ermessensspielraum eröffnet und die Entscheidung der Behörde damit gerichtlich voll überprüfbar ist. Mithin ist die Vorschrift auch unter Rechtsschutzgesichtspunkten nicht zu beanstanden.

Daher bezweckt § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 StBerG in einer den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtenden und in einer behinderte Menschen nicht diskriminierenden Weise den Schutz der Steuerrechtspflege, die gefährdet wäre, würden Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend zur ordnungsgemäßen Berufsausübung ungeeignet sind, zu Steuerberatern bestellt.

2. Eine dem § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Steuerberatungsgesetz ähnliche Bestimmung enthält § 10 Abs. 1 Nr. 3 Wirtschaftsprüferordnung. Danach ist die Zulassung zum staatlichen Wirtschaftsprüferexamen zu versagen, wenn „der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens (oder) wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte (...) nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Wirtschaftsprüfers ordnungsgemäß auszuüben“. Aus den gleichen Gründen ist nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Wirtschaftsprüferordnung die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer zu versagen oder nach § 20 Abs. 1 Wirtschaftsprüferordnung die Bestellung nachträglich zu widerrufen.

   Diese Vorschriften lassen eine willkürliche Ausgrenzung von Bewerbern auf Grund einer Behinderung nicht zu. Vielmehr ist ein sehr strenger Maßstab an die Beurteilung zu legen anhand einer Zukunftsprognose, ob die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs auf Dauer nicht gewährleistet ist.

   Körperliche Gebrechen, die die Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung des Berufs beeinträchtigen, müssen sehr gravierend sein und dürften nur ganz vereinzelt vorkommen. Eine körperliche Behinderung, die beispielsweise die Bewegungsfreiheit beeinträchtigt, reicht hierfür mit Sicherheit nicht aus. Auch erfüllt etwa eine Krankheit oder eine körperliche Beein-

trächtigung aufgrund eines Unfalls wegen der einschränkenden Voraussetzung, dass es sich um einen dauerhaften Zustand handeln muss, die Voraussetzungen nicht. Im Fall der Schwäche der geistigen Kräfte muss die gleiche Zukunftsprognose gestellt werden. Ist im Einzelfall die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs tatsächlich nicht (mehr) gewährleistet, muss im öffentlichen Interesse die Versagung des Berufszugangs bzw. der nachträgliche Widerruf der Bestellung möglich sein. Dies verlangen die besondere Stellung des Wirtschaftsprüfers und seine besonderen Aufgaben (insbesondere die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen bei Unternehmen) sowie die Tatsache, dass die Öffentlichkeit dem Berufsstand ein besonderes Vertrauen entgegenbringt.

Auch die Vollzugspraxis belegt, dass die Vorschrift nicht dazu dient, behinderte Menschen auszugrenzen. So sind beispielsweise keine Fälle einer Versagung der Zulassung zur Prüfung aus den in § 10 Abs. 1 Nr. 3 genannten Gründen bekannt. Im Gegenteil sieht die Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer in § 8 Abs. 2 Satz 2 vor, dass körperbehinderten Bewerbern die Frist für die Anfertigung von Klausuren verlängert werden kann. Von dieser Vorschrift wird regelmäßig Gebrauch gemacht.

3. Die gesetzlichen Regelungen im

   – Diätassistentengesetz
   – Ergotherapeutengesetz
   – Hebammengesetz
   – Krankenpflegegesetz
   – Logopädengesetz
   – MTA-Gesetz
   – Orthoptistengesetz
   – Masseur- und Physiotherapeutengesetz
   – Rettungsassistentengesetz und
   – Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

   sehen durchgängig vor, dass die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung (im Psychotherapeutengesetz: die Approbation) nur zu erteilen ist, wenn der Antragsteller u. a. „nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist“.

   In dem derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Podologengesetz wird hingegen – in Anlehnung an die entsprechende Bestimmung des im September 2000 beschlossenen Altenpflegegesetzes – darauf abgestellt, dass der Antragsteller „nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist“.

   Die besondere Verantwortung der genannten Berufe gegenüber den Patienten verlangt, dass der Gesetzgeber das Erfordernis der gesundheitlichen Eignung statuiert. Beurteilungsmaßstab sind die Anforderungen, die der jeweilige Beruf an seine Angehörigen stellt. Es ist daher in jedem Beruf der jeweilige Einzelfall zu beurteilen. So sind z. B. Blinde häufiger im Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters tätig, können wegen des erforderlichen Sehvermögens jedoch i. d. R. nicht als geeignet für den Beruf des Physiotherapeuten angesehen werden.

   Im Hinblick auf die Formulierung der genannten Bestimmungen wird bei einer Novellierung der Gesetze die zeitgemäßere Formulierung zu wählen

sein, wonach der Antragsteller „nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet“ sein darf. Entsprechende Änderungen könnten entweder im Rahmen von ohnehin anstehenden Novellierungen des jeweiligen Berufsgesetzes langfristig erfolgen oder im Rahmen des Gleichstellungsgesetzes umgesetzt werden.

4. Nach dem Berufsgesetz über die Ausbildung in der Altenpflege, das am 1. August 2001 in Kraft treten wird, wird – wie in den bislang noch geltenden meisten anderen länderrechtlichen Regelungen zur Ausbildung in der Altenpflege – für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ und „Altenpflegehelferin“ oder „Altenpflegehelfer“ die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs vorausgesetzt (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes).

   Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Tätigkeit in den Berufen der Altenpflege körperlich und psychisch mit hohen Anforderungen verbunden ist. Die Voraussetzung der gesundheitlichen Eignung der in der Altenpflege Tätigen dient dem Schutz der Pflegebedürftigen vor gefährlicher Pflege, zugleich aber auch dem Schutz der Fach- und Hilfskräfte in der Altenpflege vor Überforderung. Eine Diskriminierung Behinderter ist hiermit nicht verbunden.

5. Bei den übrigen berufsrechtlichen Regelungen des Gesundheitswesens ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen. In die Prüfung einbezogen wird die Frage, ob und inwieweit Vorschriften der Bundesärzteordnung, des Zahnheilkundegesetzes, des Apothekenrechts, des Rechts der Pharmaberufe sowie der Bundes-Tierärzteordnung zukünftig zu modifizieren sind.

6. Behinderte Menschen werden in den für die duale Berufsausbildung geltenden Gesetzen (Berufsbildungsgesetz – BBiG; Handwerksordnung – HwO) ausdrücklich bevorzugt. So haben die für nicht Behinderte geltenden einschränkenden Vorschriften bzgl. Erlaubnis als unter 18-Jähriger nur in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden zu dürfen (§ 28 BBiG, § 27 HwO), Zulassung zu Prüfungen im Bereich Aus- und Fortbildung sowie Umschulung (§§ 39, 46 und 48 BBiG; § 36 Abs. 1, §§ 42 und 42a HwO) keine Gültigkeit (§§ 48, 49 BBiG; §§ 42b und 42c HwO). Ebenso sollen die Vorschriften zur Regelung und Überwachung der Berufsausbildung (§ 48 Abs. 2 i. V. m. § 44 BBiG; § 42b Abs. 2 i. V. m. § 41 HwO) die besonderen Verhältnisse der Behinderten berücksichtigen.

   Mit den vorgesehenen Änderungen in Artikel 36 des Entwurfs des SGB IX werden die Regelungen über die Ausbildung von Behinderten im Berufsbildungsgesetz differenzierter ausgestaltet und verbessert. Vor allem werden dabei auch die Funktionen des „Ausschusses für Fragen behinderter Menschen“ beim Bundesinstitut für Berufsbildung verdeutlicht.

7. Die Integration behinderter Studienbewerber und Studierender in die Hochschulen ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Die Verbesserung der Studienbedingungen von Studierenden mit Behinderungen, die ihrer Situation und den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs Rechnung trägt, kann aber nur in enger Zusammenarbeit aller verantwortlichen Stellen und in ständigem Erfahrungsaustausch mit den betroffenen Studierenden selbst und ihren Interessenverbänden erreicht werden. Die Möglichkeiten des Hochschulrahmengesetzes (HRG), das entsprechend der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes nur Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder über die allgemeinen Grundsätze für das Hochschulwesen regeln kann, sind hier naturgemäß begrenzt. Dem Bund ist insbesondere der Erlass von Detailregelungen verwehrt. § 2 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz HRG und die entsprechenden Vorschriften in den Hochschulgesetzen der Länder verpflichten die Hochschulen, die besonderen Bedürfnisse von behinderten

Studierenden zu berücksichtigen. Ziel dieser Regelungen ist es, dass die Hochschulen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, behinderten Studierenden die Chance einer Hochschulausbildung offen zu halten und damit auch zu ihrer Integration in die Gesellschaft beizutragen. Die den Hochschulen obliegende Verpflichtung erstreckt sich zum einen auf die Beseitigung technisch-organisatorischer Mängel, die einer angemessenen Beteiligung behinderter Studierender am Studienbetrieb entgegenstehen. Sie betrifft zum anderen aber etwa auch die Gestaltung der Studiengänge, des Lehrangebots und der Prüfungsverfahren, die die besondere Situation von Studierenden mit Behinderungen berücksichtigen müssen. Für über den geltenden § 2 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz HRG hinausgehende Bestimmungen im Hochschulrahmengesetz wäre zu prüfen, ob der Bund überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz hat. Es würde sich hierbei um Detailregelungen handeln, die normalerweise nicht im Hochschulrahmenrecht des Bundes, sondern nur in den Hochschulgesetzen der Länder getroffen werden können.

Die Bundesregierung behält sich vor zu prüfen, inwieweit juristisch einwandfreie, möglicherweise aber missverständliche Formulierungen verändert werden müssen.

7. Wie soll nach Ansicht der Bundesregierung ein Bundesgleichstellungs- und Antidiskriminierungsgesetz gewährleisten, dass künftige Berufsgesetze keine diskriminierenden Regelungen mehr für Menschen mit Behinderungen beinhalten?

8. Wie ist der konkrete Stand der Erarbeitung eines Bundesgleichstellungs- und Antidiskriminierungsgesetzes für Menschen mit Behinderungen?

9. Wann ist damit zu rechnen, dass ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung vorliegen wird?

Das geplante Gesetz des Bundes zur Gleichstellung behinderter Menschen wird dem seit 1994 in der Verfassung festgelegten ausdrücklichen Verbot der Diskriminierung behinderter Menschen (Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes) stärkere Geltung und praktische Wirksamkeit verschaffen. Hierzu gehört es u. a. auch, dass diskriminierende Vorschriften überprüft und gegebenenfalls geändert werden.

Der Entwurf eines Gleichstellungsgesetzes für behinderte Menschen wird derzeit unter der Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung von den für die einzelnen Sachgebiete zuständigen Bundesministerien erarbeitet. Er wird so rechtzeitig vorgelegt werden, dass das Gesetz bis Mitte 2002 verabschiedet werden kann (vgl. hierzu Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörg van Essen, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Rainer Funke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. – Bundestagsdrucksache 14/5042 vom 2. Januar 2001).



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333